

Hauptsatzung des Amtes Tessin

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 08.12.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Tessin erlassen.

§ 1 Dienstsiegel

Das Amt Tessin führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und der Umschrift 'Amt Tessin • Landkreis Rostock'.

§ 2 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dieses vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf.

1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 3 Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 Abs. 3 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Überprüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes. Er setzt sich aus 5 Mitgliedern des Amtsausschusses zusammen, Stellvertreter werden nicht gewählt. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 4 Amtsvorsteher

(1) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen nach § 137 Abs. 1 KV M-V den Amtsvorsteher.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 S. 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(3) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 EUR der Leistungsrate
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 EUR je Ausgabefall

(4) Der Amtsausschuss ist über die vorgenannten Entscheidungen zu unterrichten.

§ 5 Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6 Verwaltung

Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung und beauftragt die amtsangehörige Stadt Tessin mit der Verwaltung des Amtes. Das Nähere regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 7 Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,- Euro monatlich. Übt der Amtsvorsteher sein Ehrenamt ununterbrochen länger als 1 Monat nicht aus, so wird für die über 1 Monat hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers pro Tag der Vertretung gewährt, wenn diese länger als 1 Monat ausgeübt wird.

(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, und die Mitglieder der Ausschüsse, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe 40,- Euro.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Amtes oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro.

(5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an das Amt abzuführen, soweit sie monatlich 100,- € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,- €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,- € überschreiten.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Wahlbekanntmachungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Tessin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage der Stadt Tessin

unter www.stadt-tessin.de über den Link „Bekanntmachungen Amt Tessin“ öffentlich bekannt gemacht.

Unter Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin kann sich jedermann Satzungen des Amtes Tessin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen aller Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "TESSINER LAND" AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DES AMTES TESSIN. Das Bekanntmachungsblatt erscheint in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt. Eine kostenlose Entnahme von ausliegenden Exemplaren in der Stadtverwaltung, sowie das Abonnement, sind möglich.

(3) Die Bekanntmachung nach Absatz 2 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in

Cammin	Cammin	- Ecke Schulstraße/Dorfstraße - Dorfstr. 17 (FFw-Gerätehaus)
	Prangendorf	- links neben dem Buswartehaus in der Hauptstraße - am Eingang der Bundeswehrekaserne in der Gubkower Str.
	Eickhof	- am Grundstück zum Heidberg 3
	Wohrenstorf	- am Feuerlöschteich
	Weitendorf	- am Grundstück Weitendorf 8 (gegenüber vom Friedhof)
Gnewitz	Gnewitz	- am Grundstück Barkvierener Weg 1 - am Grundstück Neugnewitzer Weg 10
	Barkvieren	- am Grundstück Barkvieren 8 (Bushaltestelle) - am Grundstück Barkvieren 19
Grammow	Grammow	- vor dem Grundstück Dorfstraße 26
	Alt Stassow	- links neben der Bushaltestelle
	Neu Stassow	- gegenüber vom Grundstück Neu Stassow 4
	Neuhof	- an der Kreuzung Liepen/Recknitzberg
Nustrow	Nustrow	- in der Dorfstraße am Buswendeplatz
Selpin	Selpin	- an der Ecke Dorstraße/Woltower Straße
	Reddershof	- links neben der Bushaltestelle
	Wesselstorf	- rechts neben der Bushaltestelle
	Drüsewitz	- vor dem Grundstück Drüsewitz 18

	Woltow	- links neben der Bushaltestelle
	Vogelsang	- gegenüber dem Grundstück Vogelsang 1
Stubbendorf	Stubbendorf	- gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 6
	Ehmkendorf	- Weg zwischen den Grundstücken Ehmkendorf 12 und 13
Tessin	Tessin	- am Rathaus
	Vilz	- Dorfstraße an der Kirche
	Helmstorf	- vor dem Haus Nr. 18
	Klein Tessin	- Einfahrtsstraße rechtsseits
	Neu Gramstorf	- gegenüber Haus 5
Thelkow	Thelkow	- vor dem Grundstück Dorfplatz 1,
	Kowalz	- am Abzweig Sophienhof,
	Starkow	- vor dem Grundstück Starkow 12 und
	Liepen	- neben der Bushaltestelle.
Zarnewan	Zarnewan	- Bahndamm/Ecke Dorfstraße (an den Glasbehältern)
	Stormstorf	- gegenüber Stormstorf 13

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses werden durch Aushang an den in Abs. 5 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzungen sind nach Bestätigung durch den Amtsausschuss über die Internetseite www.stadt-tessin.de einzusehen.

§ 9

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.04.2005 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Tessin, den 01.02.2021

Kretschmer
Amtsvorsteher

